



Amtssigniert. SID2024041322186  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Verkehrs- und Seilbahnrecht**  
Fachbereich Schiene-Straße

**Christoph Klingler**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2439  
[verkehr@tirol.gv.at](mailto:verkehr@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VSR-STR/BauL-170/1-2024

Innsbruck, 30.04.2024

**L 233 Oberperfer Straße, km 4,05 - km 4,39**

**Errichtung Gehsteig zwischen Berchtesgaden und Aigling**

**Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 Tiroler Straßengesetz**

## **KUNDMACHUNG**

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2024 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

## **Projektbeschreibung**

Im Gemeindegebiet von Oberperfuss soll zwischen Bestand km 4,048 und Bestand km 4,390 auf einer Länge von 336 m ein Gehsteig neu gebaut werden, um die Sicherheit der Fußgänger zu erhöhen. In Zuge dessen werden auch die Linienführung der Straße angepasst, damit genügend Platz für den Gehsteig vorhanden ist, die Position für zwei Fahrbahnhaltestellen festgelegt sowie eine Querungsstelle für Fußgänger errichtet.

### **Längenschnitt:**

Im Längenschnitt orientiert sich die Trasse am Bestand und weist eine Steigung zwischen 12,522 % und 12,895 % auf. Nach anschließendem Tangentenschnittpunkt fällt die Steigung auf 5,919 % beträgt. Die Achse verlässt den Planungsbereich mit einer Steigung von 6,846 %.

### **Querneigung:**

Die Querneigung wird dem Bestand entsprechend nachempfunden und ergibt sich mit maximal 5,8 %.

### Regelquerschnitt:

Als Regelquerschnitt wird Querschnitt L 5,5 zugrunde gelegt.

In den Bereichen, in welchen nur linksseitig ein Gehsteig errichtet wird, ergibt sich der Querschnitt folgendermaßen:

Gehsteig	≥ 1,50 m
befestigter Seitenstreifen	0,25 m
Fahrstreifen	2,75 m
Fahrstreifen	2,75 m
Bankett	1,00 m
Kronenbreite	≥ 8,25 m

Im Bereich der Mittelinsel und Querungsstelle besteht der Querschnitt aus folgenden Elementen:

Bankett	0,50 m
Gehsteig	2,00 m
Fahrstreifen	3,75 m
Mittelinsel	variabel
Fahrstreifen	3,75 m
Gehsteig	2,00 m
Bankett	0,50 m
Kronenbreite	≥ 12,50 m

Die maximale Breite der Mittelinsel beträgt 2,00 m an der Querungsstelle, dadurch ergibt sich eine maximale Kronenbreite von 14,50 m.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Elementen befindet sich in Bereichen mit einem Einschnitt eine Mulde. Sofern diese zur Entwässerung der Straße dient, beträgt ihre Breite 1,50 m und ihre Tiefe 0,30 m, andernfalls liegt die Breite bei 1,00 m und die Tiefe bei 0,20 m.

Im Bereich der Zufahrten und der Querungsstelle wird der Bordstein auf eine Höhe von 3 cm abgesenkt.

### Entwässerung:

Im Bereich kurz vor der Mittelinsel erfolgt die Entwässerung über die Mulde auf der rechten Seite. Im restlichen Planungsbereich werden die Einlaufschächte von ihrer ursprünglichen Lage an den neuen Fahrbahnrand gesetzt.

### Querungsstelle

Zur Verbindung der beiden Gehsteige und Aufstellflächen für die Bushaltestellen wird eine Querungsstelle vorgesehen. Um hier die Verkehrssicherheit für die Fußgänger zu erhöhen, wurde eine Mittelinsel eingeplant, welche auch zu einer Geschwindigkeitsreduktion im Querungsbereich führen soll.

## Bushaltestellen

Es wurde eine Bushaltestelle für jede Fahrrichtung vorgesehen.

## Auszug Lageplan:



## Grundbedarf:

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten Grundstücksverzeichnis und Grundbedarfsplan wie folgt benötigt:

### **KG 81305 Oberperfuß**

**Eigentümer:** Stefan Kapferer, Monika Kapferer, Helmut Kapferer

EZ 909

GSt.Nr. 3650

&01.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

46 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerinnen:** Violanda Piskernik, Katharina Pichler

EZ 921

GSt.Nr. 3659

&02.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

55 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Markus Grüner, Waltraud Penz, Alexander Tiefenthaler

EZ 463

GSt.Nr. 3897

&03.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

11 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Andreas Köchl

EZ 90092

GSt.Nr. 3670

01.1

66 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

79 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** DI Gernot Randl

EZ 683

GSt.Nr. 3734

02.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

6 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Elmar Schmid

EZ 90096

GSt.Nr. 3673/1

03.1

146 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

238 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 3665/1

03.2

71 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

156 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin:** Erika Krucher

EZ 839

GSt.Nr. 3653

04.1

6 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

64 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin:** Gemeinde Oberperfuss

EZ 1368

GSt.Nr. 3669/1

05.1

378 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

333 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin:** Gertraud Knittl

EZ 711

GSt.Nr. 3737

06.1

2 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

24 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Gottfried Sturm

EZ 710

GSt.Nr. 3741

07.1

3 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

16 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Herbert Kuen

EZ 90091  
GSt.Nr. 3649 30 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht  
08.1 236 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin:** Julia Kirchebner

EZ 928  
GSt.Nr. 3658 2 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht  
09.1 62 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin:** Karin Heber

EZ 1006  
GSt.Nr. 3665/2 7 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht  
10.1 68 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin:** Maria Kapferer

EZ 1180  
GSt.Nr. 3671 123 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht  
11.1 144 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin:** Maria Kirchebner

EZ 625  
GSt.Nr. 3895 10 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht  
12.1 53 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Mario Larl

EZ 1159  
GSt.Nr. 3898/2 0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht  
13.1 34 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Martin Mair

EZ 90095  
GSt.Nr. 3672 190 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht  
14.1 236 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Martin Niederkircher

EZ 703  
GSt.Nr. 3736 31 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht  
15.1 114 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Max Schlögl

EZ 513

GSt.Nr. 3674

16.1

3 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

123 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin:** Michaela Egger

EZ 914

GSt.Nr. 3661

17.1

1 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

19 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Roman Triendl

EZ 878

GSt.Nr. 3652

18.1

1 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

35 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Öffentliches Gut

EZ 294

GSt.Nr. 3728

19.1

59 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

92 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 3667

19.2

77 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

59 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 3677

19.3

43 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

9 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines  
Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 11.06.2024,**

**um 09:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Oberperfluss statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene

Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigegeben.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 045 sowie bei der Gemeinde Oberperfuss zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde Oberperfuss sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

**KLINGLER**